



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

PH 60

Schweizer Prüfungshinweis 60:

Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers
einer Gemeinderechnung

(gilt für die Prüfung von Abschlüssen, die am oder nach dem 31. Dezember
2022 enden)

Datum der ersten Veröffentlichung: 14. März 2016

Version vom: 28. Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Anwendungsbereich	5
3. Beauftragung des Abschlussprüfers	6
3.1 Verantwortung für die Prüfung der Jahresrechnung	6
3.2. Bedeutung der Auftragsbestätigung für die Abgrenzung der Abschlussprüfung.....	6
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
5. Prüfungsdurchführung im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes	8
6. Berichterstattung	9
7. Formulierungsbeispiel für den Bericht des Abschlussprüfers	11
ANHANG 1: Minimale Prüfungshandlungen in besonderen Bereichen	13
ANHANG 2: Beispiel für ein Auftragsbestätigungsschreiben	17
ANHANG 3: Beispiel einer Vollständigkeitserklärung	22
ANHANG 4: Berichterstattung - Musterberichte für Gemeinden	24

Präambel

1. Einleitung

Der PH 60 richtet sich an Prüfer von Gemeinden, die nach ihrem Zweck der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben dienen und folglich die jeweiligen kantonalen und kommunalen Vorschriften einzuhalten haben.

EXPERTsuisse legt in diesem Prüfungshinweis die massgeblichen beruflichen Verhaltensanforderungen dar, nach denen Abschlussprüfer Prüfungen der Rechnungslegung von Gemeinden durchführen, die nach Art und Umfang einer Abschlussprüfung gemäss Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) entsprechen, allerdings diesbezüglich diverse Besonderheiten aufweisen.

Die Schweizer Prüfungsstandards (PS) wurden überarbeitet. Die aktualisierten Standards entsprechen dem Stand der ISA von Oktober 2018 und treten für Berichtsperioden endend nach dem 15. Dezember 2022 in Kraft. Aufgrund dieser Aktualisierung wurde auch der PH 60 überarbeitet. Gleichzeitig wurde der PH 60 erweitert, indem detailliertere Ausführungen und Mustervorlagen zur Berichterstattung für Gemeinden integriert wurden.

Der angepasste Prüfungshinweis 60 gilt ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung für die Prüfung von Abschlüssen, die am 31. Dezember 2022 oder danach enden.

Anwendung der richtigen Berichte im kommunalen Bereich:

In der Praxis besteht oft Unsicherheit betreffend der Anwendung der richtigen Revisionsart und somit der richtigen Revisionsberichte: Wann wird ein Bericht nach PH 60 Bericht abgegeben? Wann ein Bericht nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision bzw. nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)? In bestimmten Situationen ist sogar ein Bericht nach dem PS 920 "Vereinbarte Prüfungshandlungen" (zukünftig ISRS-CH 4400 "Vereinbarte Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen" angebracht.

Grundsätzlich bestimmt die Revisionsart den anzuwendenden Berichtswortlaut. Zudem schreiben die kantonalen und kommunalen Vorschriften vor, welche Art der Prüfung und welche Berichte angewendet werden müssen.

Der PH 60 findet Anwendung auf die Prüfung von Jahresrechnungen von Gemeinden, welche nach HRM2 erstellt werden. Dabei umfasst der Begriff Gemeinden sämtliche Organisationen und Körperschaften auf kommunaler Ebene in der Schweiz wie politische Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände sowie übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften und dazugehörige unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen. Die Rechnungslegung der verschiedenen Gemeinden erfolgt teilweise nach unterschiedlichen Grundsätzen.

Für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten, selbständige Unternehmen des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts) können spezifische gesetzliche Bestimmungen oder das Obligationenrecht zur Anwendung kommen.

Stiftungen und grosse Vereine des Schweizer Zivilgesetzbuches sowie Genossenschaften, einfache Gesellschaften oder andere Gesellschaftsformen des Schweizer Obligationenrechts sind den Bestimmungen von Art. 727 ff. OR unterstellt.

Gesetzgeber, Bundesämter, staatliche Stellen, Banken und andere Institutionen formulieren zunehmend Bestätigungen und Berichte, häufig auch in elektronischer Form, die von Abschlussprüfern unterzeichnet werden sollen. In solchen Fällen sind die praktischen Hinweise für vorformulierte Bestätigungen von EXPERTsuisse zu beachten.

Abgrenzung Öffentliches Recht und Privatrecht:

Öffentliches Recht - grundsätzlich Anwendung HRM2 und somit PH 60

- Gemeinden (Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Ortsgemeinden, Kirchgemeinden): Anwendung von HRM2 und somit PH 60
- Zweckverbände (Kehrichtverbrennungsanlagen, Abwasserverbände, usw.): wenn nichts anderes geregelt, dann PH 60
- Anstalten (Alters- und Pflegeheime, Technische Betriebe, Spitäler, Kantonalbanken, usw.): grundsätzlich gelten hier die entsprechenden Spezialgesetze oder Verträge. Wenn nichts anders geregelt, dann PH 60

Privatrecht - grundsätzlich Anwendung OR und ZGB und somit Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) oder Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER)

- Vereine:
ZGB 69b: je nach Grösse oder Verlangen ordentliche oder eingeschränkte Revision. In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei (Absatz 4). Vereine müssen kaufmännische Buchführung nach OR anwenden. HRM2 wird nicht angewendet und somit auch nicht PH 60.
- Stiftungen:
ZGB 83b: Anwendung der Vorschriften des Obligationenrechts (Absatz 3), soweit für Stiftungen keine besonderen Vorschriften bestehen und die Aufsichtsbehörde keine Auflagen erlässt.
- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaften)
Anwendung der Vorschriften des Obligationenrechts oder nach Spezialgesetzen

Spezialprüfungen - Vereinbarte Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen z.B. von Bauabrechnungen, Sozialfällen usw.: PS 920 (zukünftig ISRS-CH 4400)

Bestimmungen PH 60

2. Anwendungsbereich

- 1) Dieser Prüfungshinweis findet Anwendung auf die Prüfung von Jahresrechnungen von Gemeinden. Dabei umfasst der Begriff Gemeinden sämtliche Organisationen und Körperschaften auf kommunaler Ebene in der Schweiz wie politische Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände, Kirchengemeinden sowie übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften und dazugehörige unselbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen.
- 2) Gemeinden wenden in vielen Kantonen entsprechend der Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren die Fachempfehlungen für ein harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) an. Danach haben diese Gemeinden eine Jahresrechnung aufzustellen. Die spezifischen Regelungen zur Haushaltsführung, zur Erstellung der Jahresrechnung sowie zu deren Prüfungspflicht sind in den jeweiligen kantonalen und kommunalen Vorschriften enthalten (Gemeindegesetz, Finanzhaushaltsgesetz, Gemeindeordnung).
- 3) Durch das am 25. Januar 2008 verabschiedete Handbuch zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) soll die Rechnungslegung ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Das Handbuch bietet diverse Wahlrechte an, welche stille Reserven nach wie vor ermöglichen. Deshalb ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) weiterhin nicht in jedem Fall gegeben.
Für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten, selbständige Unternehmen des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts) können spezifische gesetzliche Bestimmungen oder das Obligationenrecht zur Anwendung kommen.
- 4) EXPERTsuisse legt in diesem Prüfungshinweis die massgeblichen beruflichen Verhaltensanforderungen dar, nach denen Abschlussprüfer Prüfungen der Rechnungslegung von Gemeinden durchführen, die nach Art und Umfang einer Abschlussprüfung gemäss Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) entsprechen, allerdings diesbezüglich diverse Besonderheiten aufweisen. Dieser Prüfungshinweis gibt die Auffassung des Berufsstands über Ziel und Inhalt der Prüfung einer Jahresrechnung wieder, die nach den anwendbaren kantonalen und kommunalen Vorschriften aufgestellt worden ist. Er verdeutlicht zugleich Inhalt und Grenzen derartiger Prüfungen. Nicht Gegenstand dieses Prüfungshinweises sind Aufträge zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht (Review) oder vereinbarte Prüfungshandlungen (agreed-upon procedures).
- 5) Dieser Prüfungshinweis bezieht sich primär auf die Prüfung der Rechnungslegung auf kommunaler Ebene. Wenngleich sich die Ausführungen auf die Prüfung der Jahresrechnung beziehen, gelten die Grundsätze entsprechend für die Prüfung des gesamten Haushalts (z.B. inkl. Nebenbetrieben).
- 6) Sofern auch andere Einrichtungen (z.B. Eigenbetriebe, selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmen) die für Gemeinden geltenden Rechnungslegungsvorschriften anwenden, ist dieser Prüfungshinweis entsprechend zu beachten.

3. Beauftragung des Abschlussprüfers

3.1 Verantwortung für die Prüfung der Jahresrechnung

- 7) Die Verantwortung für die Prüfung der Jahresrechnung wird in den Rechtsgrundlagen der einzelnen Kantone und Gemeinden einer Geschäftsprüfungs-, Rechnungsprüfungs-, Finanzkommission (nachfolgend "Kommission") oder einer externen Prüfstelle übertragen. Wurde die externe Prüfstelle als Organ gewählt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.
- 8) In einigen Rechtsgrundlagen ist explizit geregelt, dass sich die Kommissionen bei ihrer Tätigkeit durch einen Abschlussprüfer unterstützen lassen können. Darüber hinaus ist es zulässig, auch ohne Regelungen in den kantonalen gesetzlichen Vorschriften zur Unterstützung der jeweiligen Kommission Prüfungsleistungen durch Abschlussprüfer durchführen zu lassen. Dementsprechend ist die Prüfung der Jahresrechnung einer Gemeinde nicht immer ausschliesslich Aufgabe eines Abschlussprüfers. Doch auch wenn der Abschlussprüfer unterstützend tätig wird, sind die beruflichen Verhaltensanforderungen zu beachten, die bei einer Prüfung der Jahresrechnung gelten.

3.2 Bedeutung der Auftragsbestätigung für die Abgrenzung der Abschlussprüfung

- 9) Kernaufgabe der Prüfung der Jahresrechnung ist es, ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 10) Neben der Prüfung der Jahresrechnung hat die zuständige Kommission in bestimmten Bereichen zusätzliche Aufgaben, die in den Rechtsgrundlagen festgelegt und ihr aufgrund gesetzlicher Ermächtigung von den Organen der Gemeinde übertragen worden sind. Insbesondere die Prüfung der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung liegt unter Umständen in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommission.
- 11) Es kann vorkommen, dass sich die verschiedenen Prüfungsbereiche überschneiden und dass es zu Doppelprüfungen zwischen der zuständigen Kommission und dem Abschlussprüfer kommt. Doppelprüfungen können z.B. bei der Prüfung der Finanzkompetenzen oder der Prüfung des Zahlungsverkehrs auftreten. Zudem kann es vorkommen, dass die Kommission einen Teil der Prüfung der Jahresrechnung selber durchführt und dieser somit nicht in den Aufgabenbereich des Abschlussprüfers fällt. Doppelprüfungen sollen ebenso wie ungeprüfte Bereiche vermieden werden.
- 12) Vor diesem Hintergrund hat bei der Beauftragung eines Abschlussprüfers mit der Prüfung der Jahresrechnung eine konkrete inhaltliche Aufgabenabgrenzung mit dem Auftraggeber zu erfolgen. Beim Auftraggeber handelt es sich mehrheitlich entweder um die zuständige Kommission oder um den Gemeinderat. Der vereinbarte Umfang der Prüfung ist dabei von den kantonalen und kommunalen Regelungen und von der Form der Einbindung des Abschlussprüfers abhängig. Die Abgrenzung hat in die Beschreibung des Prüfungsumfangs in der Auftragsbestätigung einzufließen.
- 13) Vor der Annahme des Prüfungsauftrags hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob nach den beruflichen Verhaltensanforderungen der Auftrag angenommen werden darf und ob die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um die Prüfung sachgerecht durchführen zu können. Der Prüfer hat sich vor allem zu vergewissern, dass dem Prüfungsauftrag keine Ausschlussgründe nach den jeweiligen kantonalen und kommunalen Vorschriften entgegenstehen.
- 14) Die jeweiligen kantonalen und kommunalen Regelungen sind in Bezug auf die Beauftragung des Abschlussprüfers und die Abgrenzung der Abschlussprüfung entsprechend anzuwenden.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 15) Der Gegenstand der Prüfung richtet sich nach kantonalen und kommunalen Regelungen sowie den in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.
Die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung ist hingegen nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung betroffen ist. Aufgrund spezifischer kantonalen Vorschriften können auftragsgemäss Prüfungstätigkeiten, die über die Prüfung der Rechnungslegung hinausgehen (wie die Prüfung der Einhaltung des Voranschlages), Gegenstand der Jahresrechnungsprüfung sein.
- 16) Die Prüfung der Jahresrechnung im Sinne der kantonalen oder kommunalen Vorschriften erstreckt sich in der Regel darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind.
Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem,
- dass die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
 - dass die Jahresrechnung klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
 - Dass die Jahresrechnung unter Beachtung der Grundsätze der Rechnungslegung ein möglichst weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- 17) Das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers erhöht die Verlässlichkeit der Rechnungslegung und ermöglicht den Adressaten des Revisionsberichtes, die Richtigkeit der Jahresrechnung einzuschätzen. Die Jahresrechnungsprüfung stellt keine Prüfung des gesamten Verwaltungshandelns dar (vgl. Tz. 10). Insbesondere können die Adressaten nicht davon ausgehen, dass das Prüfungsurteil des Abschlussprüfers eine Gewähr für die Effektivität und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung darstellt.
- 18) Der Abschlussprüfer führt die Prüfung der Jahresrechnung mit dem Ziel durch, dass er hinreichende Sicherheit im Sinne dieses Prüfungshinweises erlangt, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch für die Prüfung von Jahresrechnungen von Gemeinden.
- 19) Das Konzept der hinreichenden Sicherheit im Sinne dieses Prüfungshinweises bezieht sich auf die für das Prüfungsurteil erforderliche Gewinnung von Prüfungsnachweisen und somit auf die gesamte Prüfung. Die Prüfung dient dem Ziel, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt wurde. Ein Prüfungsurteil mit einer höheren Sicherheit würde annähernd eine lückenlose Prüfung erforderlich machen. Hinreichende Sicherheit im Sinne dieses Prüfungshinweises bedeutet nicht absolute Sicherheit, die bei der Abschlussprüfung nicht zu erreichen ist. Dabei sind die Besonderheiten bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen in bestimmten Bereichen der Gemeinderechnung (vgl. Tz. 20) zu beachten.
- 20) Der Abschlussprüfer hat Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemässigem Ermessen zu bestimmen. Das Ermessen wird durch gesetzliche Regelungen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Prüfungsanweisungen sowie gegebenenfalls erweiternde Bedingungen für den Auftrag, begrenzt.
Aufgrund der Komplexität und der teilweise hohen Vertraulichkeit von einzelnen zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben durch die Gemeinde bestehen die folgenden Besonderheiten bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen:

- Materielle Richtigkeit der Steuerveranlagungen und somit der Steuererträge (Einschränkung des Einsichtsrechts)
- Materielle Richtigkeit der Sozialhilfeleistungen (Einschränkung des Einsichtsrechts)
- Systematische und vollständige Einsicht in die umfangreichen Protokolle des Gemeinderates
- Vollständige jährliche Prüfung der Erfolgsrechnung. Es werden Schwerpunktprüfungen durchgeführt
- Einforderung von Drittbestätigungen bei Forderungen (mehrheitlich Privatpersonen der Gemeinde)
- Zeitliche und sachliche Abgrenzungen
- Prüfung von ausgelagerten Bereichen
- Prüfungsaufteilung zwischen zuständiger Kommission und Abschlussprüfer

Damit eine hinreichende Sicherheit im Sinne dieses Prüfungshinweises erreicht wird, sind in diesen Bereichen die im ANHANG I dargelegten minimalen Prüfungshandlungen durchzuführen.

- 21) Der Abschlussprüfer ist für das Prüfungsurteil im Revisionsbericht verantwortlich sowie für alle Aussagen, die er gegenüber dem Aufsichtsorgan trifft. Durch die Abschlussprüfung, vor allem durch den Revisionsbericht, werden die für die Aufsicht zuständigen Organe der Gemeinde (z.B. Gemeinderat, zuständige Kommission) in ihrer Funktion unterstützt; ihre Verantwortung für die Aufsicht bleibt jedoch unberührt.
- 22) Die Durchführung der Abschlussprüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter (z.B. Gemeinderat) für die gesamte Rechnungslegung der Gemeinde nicht ein. Sie sind verpflichtet, für eine ordnungsmässige Buchführung sowie für die ordnungsmässige Aufstellung der daraus abzuleitenden Jahresrechnung zu sorgen. Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter erstreckt sich dabei auch auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. In Bezug auf die Bestätigung der Existenz eines internen Kontrollsystems sind die jeweiligen kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

5. Prüfungsdurchführung im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes

- 23) Für die Prüfung der Jahresrechnungen von Gemeinden sind die im Prüfungshinweis niedergelegten Grundsätze ordnungsmässiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend anzuwenden. Folglich liegt der Prüfung von Jahresrechnungen von Gemeinden ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde.
- 24) Eine Abschlussprüfung ist darauf auszurichten, dass das Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit im Sinne dieses Prüfungshinweises getroffen werden kann (vgl. Tz. 18 und 20). Dabei muss das Risiko der Erteilung eines nicht modifizierten Prüfungsurteils trotz vorhandener falscher Darstellungen in der Jahresrechnung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Der Abschlussprüfer muss die einzelnen Komponenten des Prüfungsrisikos kennen und analysieren. Eine solche Analyse ist Voraussetzung für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und eines daraus abzuleitenden Prüfungsprogramms.
- 25) Der Abschlussprüfer hat Prüfungshandlungen durchzuführen, um die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen festzustellen und anschliessend zu beurteilen. Für die Feststellung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen ist es erforderlich, dass der Abschlussprüfer Wesentlichkeitsgrenzen festlegt.
- 26) Gesondert festzustellen hat der Abschlussprüfer dabei
- a. bedeutsame Risiken sowie

- b. Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen.
- 27) Risiken wesentlicher falscher Darstellungen werden festgestellt, indem der Abschlussprüfer ein Verständnis von der Gemeinde und deren rechtlichem und wirtschaftlichem Umfeld gewinnt. Dies umfasst die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, welches der Komplexität der jeweiligen Gemeinde angemessen sein muss.
- 28) Auf der Grundlage der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen hat der Abschlussprüfer Prüfungsnachweise zur Funktion relevanter Teile des internen Kontrollsystems (Funktionsprüfungen) und zu den einzelnen Aussagen in der Rechnungslegung (aussagebezogene Prüfungshandlungen) zu erlangen. Mit Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen reagiert der Abschlussprüfer auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung.
- 29) Somit werden nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz die Prüfungshandlungen an den im jeweiligen Einzelfall bestehenden Risiken der zu prüfenden Gemeinde ausgerichtet. Dies bedeutet, dass sich der Abschlussprüfer mit risikoreichen Prüfungsbereichen intensiver befasst als mit weniger risikobehafteten.
- 30) Der Abschlussprüfer hat von den gesetzlichen Vertretern eine Vollständigkeitserklärung einzuholen. Er hat die gesetzlichen Vertreter aufzufordern, darin schriftlich zu erklären, dass sie – wie in der Auftragsbestätigung für die Abschlussprüfung vereinbart – dem Abschlussprüfer alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt haben und dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Abschluss wiedergegeben sind.
- 31) Gemeinden verwenden häufig Standardsoftware zur Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ein Verständnis der eingesetzten Softwarelösung (z. B. aufgrund von Erfahrungen aus Vorjahren) soll dem Abschlussprüfer dabei helfen, Risiken einer falschen Darstellung im Bereich der Rechnungslegung zu identifizieren und darauf zu reagieren.
- 32) Bei Gemeinden sind auch Fragen nach dem Umfang und Ablauf der IT-Prozesse und eingebauten (automatisierten) Kontrollen notwendig. Es ist zudem eine Analyse der IT-Applikationen und Schnittstellen in den Bereichen vorzunehmen, in denen Risiken von falschen Darstellungen im Rahmen der Abschlusserstellung erkennbar sind.
- 33) Für die Beurteilung und Abklärung der IT-Risiken kann der angemessene gezielte Einsatz eines IT-Prüfers auch bei Gemeinden zweckdienlich sein. In einer nicht komplexen IT-Umgebung können die Beurteilung und die Prüfung durch den Abschlussprüfer selbst möglich sein (bspw. geeignete Abstimmungsarbeiten von verschiedenen Systemen).

6. Berichterstattung

- 34) Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung der Jahresrechnung sowie über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.
- 35) Ist eine Prüfung der Jahresrechnung nach den kantonalen Vorschriften vereinbart, gibt der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung einen Revisionsbericht ab. Dieser Revisionsbericht des Abschlussprüfers ist an das nach dem Gesetz zuständige Organ als Auftraggeber gerichtet, das ihn im Rahmen seiner eigenen Berichterstattungspflicht verwertet bzw. übernimmt. Für die Erteilung des Revisionsberichts gelten die in den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) dargelegten Grundsätze.
- 36) Sind wesentliche falsche Darstellungen festgestellt worden, so hat der Abschlussprüfer sein Prüfungsurteil gemäss ISA-CH 705 einzuschränken, zu versagen oder Nichtabgabe des Prüfungsurteils zu erklären. Der Revisionsbericht kann um Absätze ergänzt werden, die

allerdings eine erforderliche Einschränkung, Versagung oder Nichtabgabe des Prüfungsurteils nicht ersetzen können. Ein solcher Absatz kann sich gemäss ISA-CH 706 bspw. auf die Hervorhebung eines Sachverhalts oder auf einen Absatz zu einem sonstigen Sachverhalt beziehen.

- 37) Wenn es die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dann muss nebst dem Revisionsbericht auch ein Erläuterungsbericht verfasst werden. Es empfiehlt sich, dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde vor Abgabe dieses Berichtes und des Revisionsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen zu geben.
- 38) Sofern Teilrechnungen als Bestandteil der Jahresrechnung Prüfungsgegenstand sind, sind sie als Beilage dem Revisionsbericht beizufügen. Diese sind im Revisionsbericht explizit zu erwähnen.

7. Formulierungsbeispiel für den Bericht des Abschlussprüfers

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers [1] zur Jahresrechnung [2] (Jahr)

An das Rechnungsprüfungsorgan [3] der

Politischen Gemeinde [ABC] [4]

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung [2] der Politischen Gemeinde [ABC] [4] - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 20xx, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr [2] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden [11] - geprüft. [12]

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung [2] den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [6].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften [7] und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* [8] durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde [4] unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[15] Sonstige Informationen

[Formulierung in Übereinstimmung mit den Berichtsanforderungen des ISA-CH 720– vgl. Beispiel 1 in Anlage 2 des ISA-CH 720]

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates [5] für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat [5] ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung [2] in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [6] und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* [8] durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Nur anwendbar für Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung («true and fair») erstellt worden sind:

- [14] beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat [5] und/oder mit dem Rechnungsprüfungsorgan [3], unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

[9] In Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [6] bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates [5] ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung [2] existiert.

[9] Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- Allfällige weitere kantonale, kommunale Vorschriften eingehalten sind
-

Wir empfehlen, der Bürgerversammlung [13] Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung [2] zu stellen.

[Revisionsunternehmen]

[Unterschrift des Abschlussprüfers]

[Angabe des leitenden Revisors]

[Zulassung] [10]

[Ort des Abschlussprüfers, Datum]

Redaktionelle Bemerkungen:

[1]: Die Bezeichnung des unabhängigen Abschlussprüfers ist abzuändern, falls die Abschlussprüfung nicht in einem Auftragsverhältnis (z.B. im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission) erfolgt sondern als Organ. Die Stellung des finanztechnischen Prüfers ist den gesetzlichen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu entnehmen.

[2]: Es ist zu beachten, dass sämtliche Begriffe wie "Jahresrechnung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnungsjahr", etc. in Übereinstimmung mit den entsprechenden kantonalen oder kommunalen gesetzlichen Vorschriften sind.

[3]: Adressat ist den gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen (z.B. Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission).

[4]: Bei anderen kommunalen Einheiten durch den zutreffenden Namen ersetzen (z.B. Politische Gemeinde ABC, Schulgemeinde ABC, Kirchengemeinde ABC, Munizipalgemeinde ABC, Anstalt ABC).

[5]: Bei anderen kommunalen Einheiten durch den Namen des entsprechenden Organs zu ersetzen (z.B. Vorsteherschaft, Behörde).

[6]: Kann präzisiert werden durch die Angabe des jeweiligen Gesetzes (Angabe der kantonalen oder kommunalen gesetzlichen Bestimmungen; inkl. Ordnungsnummer).

[7]: Kann weiter präzisiert oder ergänzt werden z.B. kantonale Vorschriften oder Handbuch für Rechnungscommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons xx.

[8] Wenn die kantonalen oder kommunalen Vorschriften vorgeben, eine Prüfung nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung vorzunehmen, dann ist dies hier entsprechend anzupassen.

[9]: Falls gesetzlich vorgeschrieben oder die Umstände es verlangen.

[10]: Zulassung nur angeben, wenn im massgebenden Gesetz verlangt und die gesetzliche Zulassung auf das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) Bezug nimmt.

[11] In einer Jahresrechnung nach öffentlichem Recht sind Angaben über die in der Jahresrechnung nach den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Grundlagen angewandten Grundsätze verlangt, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden ist somit nicht in jedem Fall verlangt. Enthält der Anhang entsprechend keine solche Zusammenfassung, ist «, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden» wegzulassen.

[12] Wenn die zuständige Kommission einen Teil der Jahresrechnung prüft (z.B. Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, usw.), dann muss hier sinngemäss folgender Satz eingefügt werden: "Die Investitionsrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsorgan geprüft".

[13]: Wenn die Prüfung im Auftrag eines Organs der öffentlichen Verwaltung erfolgt, empfehlen wir (diesem Organ) beim entsprechenden Gremium (z.B. Bürgerversammlung) Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung zu stellen. Die Formulierung ist den konkreten Gegebenheiten anzupassen.

[14]: Nur anwendbar für Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung («true and fair») erstellt worden sind.

[15]: Sofern der Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers inklusive Jahresrechnung innerhalb eines Geschäftsberichts enthalten ist, ist die Berichterstattung gemäss ISA-CH 720 anwendbar.

ANHANG 1: Minimale Prüfungshandlungen in besonderen Bereichen

Gemäss Tz. 20 bestehen bei Gemeinden diverse Besonderheiten bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen. Damit eine hinreichende Sicherheit erreicht wird, dass die Jahresrechnung frei

von wesentlichen falschen Darstellungen ist, müssen in den besonderen Bereichen folgende minimale Prüfungshandlungen durchgeführt werden.

1. Materielle Richtigkeit der Steuerveranlagungen und somit der Steuererträge:

Aufgrund der Einschränkung des Einsichtsrechts ist eine Prüfung der materiellen Richtigkeit der Steuerveranlagungen nicht möglich, weshalb diese auch nicht geprüft wird. Um hinreichende Sicherheit im Sinne dieses Prüfungshinweises zu gewinnen, dass die Steuererträge im Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind, sind mindestens folgende Prüfungshandlungen zu empfehlen:

- Verständnis des internen Kontrollsystems in den Bereichen Steuerbezug und Steuerregister (gesetzliche Grundlagen, Prozesse, Risiken, Kontrollen).
- Prüfung der Übereinstimmung der Finanzbuchhaltung mit dem Steuerabschluss.
- Steuerdebitoren/-bezug: Fälligkeitsstruktur, Klumpenrisiken, Mahnwesen.
- Prüfung, ob richtiger Steuerfuss angewendet wurde.
- Prüfung von Abschreibungen und Erlassen (Kompetenzen, Nachweise).
- Prüfung der korrekten Abgabe der Steuereinnahmen an andere Körperschaften (Kanton, Schulgemeinden, Kirchengemeinden, etc.).

Sollte die kantonale Steuerverwaltung (Steuerrevisorat o.ä.) regelmässig bzw. periodisch Prüfungen vornehmen (Steuerbezug, Abschreibungen und Erlasse, Steuerregister, Verteilung an andere Körperschaften), dann soll der entsprechende Bericht eingefordert und beurteilt werden. Von der kantonalen Steuerverwaltung bereits vorgenommene Prüfungen können mit den entsprechenden Nachweisen weggelassen werden.

2. Materielle Richtigkeit der Sozialhilfeleistungen:

Aufgrund der Einschränkung des Einsichtsrechts ist eine Prüfung der materiellen Richtigkeit der Sozialhilfeaufwendungen und -erträge in der Erfolgsrechnung nicht immer möglich. Um hinreichende Sicherheit im Sinne dieses Prüfungshinweises zu gewinnen, dass die Sozialhilfeaufwendungen und -erträge im Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind, müssen mindestens folgende Prüfungshandlungen durchgeführt werden:

- Verständnis des internen Kontrollsystems (gesetzliche Grundlagen, Prozesse, Risiken, Kontrollen).
- Prüfung der Übereinstimmung der Finanzbuchhaltung mit der Sozialhilfebuchhaltung.
- Prüfung, ob die Auszahlungen aufgrund der genehmigten Grundlagen der zuständigen Kommission (z.B. Sozialhilfekommission) korrekt erfolgt und verbucht sind.
- Prüfung, ob ausreichende Anstrengungen zum Einzug von Sozialhilfeleistungen bzw. Alimenten unternommen werden.

Sollte eine kantonale Stelle (Finanzkontrolle o.ä.) regelmässig bzw. periodisch Prüfungen in diesem Bereich vornehmen, dann soll der entsprechende Bericht eingefordert und beurteilt werden. Von der kantonalen Stelle bereits vorgenommene Prüfungen können mit den entsprechenden Nachweisen weggelassen werden.

3. Einsicht in Protokolle des Gemeinderates

Protokolle werden eingesehen und beurteilt, wenn diese wichtige Entscheide und Beschlüsse über den Jahresabschluss oder über wesentliche Kreditüberschreitungen enthalten. Der Abschlussprüfer sieht diejenigen Protokolle ein, welche er aufgrund seiner üblichen Prüfungshandlungen sowie aufgrund der Resultate von Befragungen der Finanzverwaltung wie auch aus Hinweisen des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission als notwendig erachtet.

4. Schwerpunktprüfungen

Eine Gemeindeorganisation zeichnet sich durch eine hohe Komplexität (viele verschiedene und unabhängige Ämter Steueramt, Einwohneramt, Sozialamt, Grundbuchamt, Bauamt, Betriebsamt, Finanzamt, Werke, etc.) aus, was sich auch in deren Darstellung in der Jahresrechnung (funktionale Gliederung der Erfolgsrechnung) niederschlägt. Gleichzeitig sind viele Bereiche stark reglementiert und die Ermessensspielräume für die Verwaltung eingeschränkt.

Es liegt im Ermessen des Prüfers, in einem Jahr in bestimmten Bereichen aufgrund der Risikoeinschätzung nur minimale Prüfungen vorzunehmen. Der Prüfer beurteilt dabei, welche Sicherheit er aus der Prüfung der Bilanz erhält und legt dann zusätzliche Prüfungshandlungen fest. Dazu kann beispielsweise die jährliche Budgetabweichungsanalyse dienen, in der wesentliche Budgetabweichungen in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung mittels Befragung sowie durch Einsichtnahme in Belege plausibilisiert werden.

Falls im zu prüfenden Geschäftsjahr in diesen bestimmten Bereichen keine wesentlichen Änderungen (gesetzliche oder organisatorische Mutationen) stattgefunden haben, dann können Prüfungsgebiete auf Basis der Risikoeinschätzung alternierend, das heisst in der Regel innerhalb von drei bis fünf Jahren, vertieft geprüft werden. Der Prüfer beurteilt jährlich, ob die geplanten Schwerpunktprüfungen weiterhin angemessen und aufgrund der Risikobeurteilung sowie der Erfahrungen aus Vorjahresprüfungen vertretbar sind.

5. Drittbestätigungen

Die Einforderung von Drittbestätigungen bei Forderungen ist nicht sinnvoll, weil es sich dabei mehrheitlich um Forderungen gegenüber Privatpersonen handelt. Bei diesen Positionen sind alternative Prüfungshandlungen durchzuführen:

- Prüfung der Fälligkeitsstruktur, der Klumpenrisiken und der offenen Posten per Revisionszeitpunkt
- Prüfung der Debitorenverluste

Die Einholung von Bestätigungen bei Finanzinstituten ist sinnvoll und zweckmässig und soll periodisch erfolgen. Die Bestätigungen geben beispielsweise Auskunft, ob in der Bilanz die Geldkonti vollständig und korrekt ausgewiesen werden, wie die Unterschriftsberechtigungen in der Gemeinde geregelt sind, ob besondere Gewährleistungen in der Gemeinde bestehen, etc. Falls in den Abteilungen, in denen Geldtransaktionen getätigt werden, während des Jahres keine wesentlichen organisatorischen oder personellen Änderungen stattgefunden haben, dann sollen alle zwei bis drei Jahren Bestätigungen von Geschäftsbeziehungen bei Finanzinstituten eingeholt werden.

Anwaltsbestätigungen werden nur dann eingeholt, wenn Anhaltspunkte für wesentliche Ereignisse bestehen, die Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

6. Zeitliche und sachliche Abgrenzungen

Transaktionen wie Finanzausgleichsbeiträge, Subventionen, Defizitbeiträge etc. erfolgen zeitlich häufig um ein Jahr (oder mehr) verschoben. Im Grundsatz sollen die zu erhaltenden oder die zu zahlenden Beiträge stets zuverlässig berechnet oder geschätzt und periodengerecht abgegrenzt werden. Falls die kantonalen oder kommunalen gesetzlichen Bestimmungen andere Periodizitäten vorsehen, dann sind Verschiebungen möglich. In diesen Fällen ist dem Grundsatz der Stetigkeit besondere Beachtung zu schenken.

7. Prüfung von ausgelagerten Bereichen

Sofern der Abschlussprüfer Prüfungsergebnisse (Revisionsberichte und allfällige Erläuterungsberichte) von ausgelagerten Einheiten/Bereichen im Rahmen seiner Prüfung verwertet, hat er sich Kenntnisse von deren Prüfung zu verschaffen. Dies kann mittels Befragung erfolgen. Doppelprüfungen lassen sich vermeiden, wenn der Abschlussprüfer eigenverantwortlich Prüfungsergebnisse der ausgelagerten Einheiten/Bereichen verwertet, d.h. sie bei der Auswahl und Intensität seiner Prüfungshandlungen nach Massgabe der für ihn geltenden Erfordernisse der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit berücksichtigt.

Wenn die Prüfungsergebnisse von ausgelagerten Einheiten/Bereiche keine fachlichen und inhaltlichen Auffälligkeiten und Widersprüchlichkeiten sowie keine Einschränkungen, Hinweise oder Zusätze enthalten, dann sollen grundsätzlich auch keine weiteren Prüfungshandlungen für diesen Bereich vorgenommen werden müssen.

Ist dies nicht der Fall, dann wird es notwendig sein, für diesen Bereich eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen, sofern dieser für den zu prüfenden Jahresabschluss wesentlich ist.

8. Prüfungsaufteilung zwischen zuständiger Kommission und Abschlussprüfer

Wenn die zuständige Kommission gewisse Prüfungshandlungen bei der Abschlussprüfung übernimmt (z.B. Prüfung von Bauabrechnungen, von Spezialfinanzierungen, etc.) bzw. gewisse Teile der Jahresrechnung selber prüft (z.B. Erfolgsrechnung oder Investitionsrechnung), dann müssen die entsprechenden Protokolle und Berichte der zuständigen Kommission eingesehen und beurteilt werden.

Wesentliche Budgetabweichungen oder wesentliche Abweichungen zum Vorjahr in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung müssen dennoch zumindest mittels Befragung plausibilisiert werden.

ANHANG 2: Beispiel für ein Auftragsbestätigungsschreiben

Auftragsbestätigung für die Prüfung der Jahresrechnung

An das Rechnungsprüfungsorgan (1) der Politischen Gemeinde (2) [ABC]

Sehr geehrte Damen und Herren

(3) Sie haben uns für die Prüfung der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde (2) XX beauftragt. Für das uns entgegen gebrachte Vertrauen danken wir Ihnen bestens. Im Folgenden legen wir Ihnen dar, wie wir den Prüfungsauftrag für das am ... (4) abgeschlossene Rechnungsjahr (9) verstehen.

Ziel und Grundsätze der Prüfung

(8) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den kantonalen Gesetzen (Gemeindegesezt, Finanzhaushaltsgesetz, Finanzhaushaltsverordnung), der Gemeindeordnung, Finanzhaushaltordnung der Politischen Gemeinde (2) XX sowie der Rechnungslegungsvorschriften des Harmonisierten Rechnungsmodells entspricht.(11)

Durchführung der Prüfung

Wir werden diese Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* (6) vornehmen. Entsprechend haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit im Sinne des Schweizer Prüfungshinweises 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet das Durchführen von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des unabhängigen Abschlussprüfers (3). Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Jahresrechnung ein. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewendeten Rechnungslegungsmethoden und der Vertretbarkeit der vom Gemeinderat geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir gehen davon aus, dass uns alle Aufzeichnungen, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stehen werden, die wir für unsere Prüfung der Jahresrechnung benötigen. Als Teil der Prüfung werden wir bei den Verantwortlichen eine schriftliche Erklärung einholen (sogenannte Vollständigkeitserklärung).

Abgrenzung des Prüfungsauftrags

Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen hängen u.a. von der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) und von branchen- sowie gemeindespezifischen Risikofaktoren ab. Aufgrund der Prüfung auf der Basis von Stichproben und weil die Wirksamkeit von Prüfungen sowie der

Rechnungswesensysteme und des IKS begrenzt ist, ist nicht völlig auszuschliessen, dass bei unseren Prüfungen Fehler in der Jahresrechnung unentdeckt bleiben.

Die Abschlussprüfung beinhaltet keine systematische Suche nach dolosen Handlungen und sonstigen Verstössen gegen gesetzliche oder andere Vorschriften. Falls solche nicht aufgedeckt werden, können wir nicht dafür einstehen.

Verantwortung des Gemeinderates (5)

Für die Aufstellung der Jahresrechnung ist der Gemeinderat (5) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine ordnungsmässige Buchführung, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems, die Anwendung von Regeln ordnungsmässiger Rechnungslegung und die Sicherung der Vermögenswerte der Gemeinde. Insbesondere stellen der Gemeinderat (5) und die Verwaltung sicher, dass dabei die gesetzlichen und anderen Vorschriften (z.B. betreffend Mehrwertsteuern; Sozialversicherungen; Umweltschutz) eingehalten werden. Diese Verantwortlichkeit des Gemeinderates (5) wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Berichterstattung

Zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans (1) erstellen wir einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung (Revisionsbericht) und geben eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist (10).

Im Weiteren erstatten wir dem Rechnungsprüfungsorgan (1) einen Erläuterungsbericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem und über die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Nach Vereinbarung finden mündliche Besprechungen statt.

Auch festgestellte Verstösse gegen Gesetz oder Reglemente, welche nicht die Jahresrechnung oder die Buchführung betreffen, werden wir Ihnen in wichtigen Fällen melden.

Über wesentliche Ereignisse zwischen dem Datum unseres Berichts an das Rechnungsprüfungsorgan (1) und der Beschlussfassung durch das zuständige Organ werden Sie uns gegebenenfalls umgehend informieren.

Honorar und Aufwendungen

Unser Honorar basiert auf dem Zeitaufwand der Mitglieder des Prüfungsteams und deren Stundensätzen, welche sich nach dem Grad der Verantwortung, der Erfahrung und den Kenntnissen richten. Wir schätzen das Honorar auf CHF ... zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer.

Sollte sich aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von uns geschätzten Honorars abzeichnen, werden wir Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen die aufgetretenen Probleme zu lösen. Bei der Schätzung des Honorars sind wir davon ausgegangen, dass zu Beginn der Prüfung die notwendigen Unterlagen prüfbereit vorliegen und die zuständigen Ansprechpersonen verfügbar sind.

Berufsgrundsätze

Unsere Dienstleistungen erbringen wir nach den Standes- und Berufsregeln von EXPERTsuisse.

Empfangsbestätigung

Dieses Bestätigungsschreiben gilt auch für zukünftige Prüfungen, solange es nicht widerrufen, geändert oder durch ein neues Schreiben ersetzt wird. Die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (7) für Prüfungsdienstleistungen bilden einen integralen Bestandteil dieser Auftragsbestätigung.

Bitte senden Sie uns das beiliegende Doppel zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit den Bedingungen des Prüfungsauftrages gegengezeichnet zurück.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(Datum / Revisionsstelle / Domizil / Unterschriften)

Einverständnis des Rechnungsprüfungsorgans (1)

(Datum / Politische Gemeinde (2) / Domizil / Unterschriften)

Redaktionelle Bemerkungen

(1) *Der Adressat ist den gesetzlichen Bestimmungen und den Kompetenzen zur Auftragserteilung zu entnehmen (z.B. Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission).*

(2) *Bei anderen kommunalen Einheiten durch den zutreffenden Namen ersetzen.*

(3) *Die Bezeichnung des unabhängigen Abschlussprüfers ist abzuändern, falls die Abschlussprüfung nicht in einem Auftragsverhältnis (z.B. im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission) erfolgt, sondern als Organ. Die Stellung des finanztechnischen Prüfers ist den gesetzlichen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu entnehmen. Der Absatz über die Haftung entfällt, da die Haftung nicht limitiert ist.*

(4) *Bilanzstichtag*

(5) *Bei anderen kommunalen Einheiten durch den Namen des entsprechenden Organs zu ersetzen (z.B. Vorsteherschaft, Behörde).*

(6) *Ist eine Prüfung nach den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) gesetzlich vorgegeben oder vereinbart, lautet die Einleitung zu den Pflichten des Abschlussprüfers wie folgt: „Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH).“*

(7) *Ergänzend oder bei Fehlen von allgemeinen Auftragsbedingungen können die folgenden Abschnitte bezüglich Haftung und elektronischem Datenverkehr in die Auftragsbestätigung aufgenommen (vor Abschnitt Empfangsbestätigung) werden:*

Haftung

Die Haftung in Zusammenhang mit den von uns für die Politische Gemeinde (2) XX erbrachten Dienstleistungen ist beschränkt auf den 1.5-fachen Betrag des Honorars, das an uns im Rahmen des haftungsauslösenden Mandats zu bezahlen ist, ausser uns werde Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Zudem wird die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wegbedungen.

Elektronischer Datenverkehr

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden und nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können.

Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken und ähnliches werden gegebenenfalls gesondert vereinbart.

(8) Bei Prüfung im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und bei Aufteilung der anfallenden Prüfungshandlungen kann der Abschnitt durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission ist in Art. ... des Gemeindegesetzes und in den Art. ... der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschrieben. Demnach prüft die Geschäftsprüfungskommission die Amts- und Haushaltsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr. Gemäss Art. ... der Gemeindeordnung kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

Gemäss Art. ... prüft die GPK bzw. deren beauftragte externe Revisionsstelle unter anderem das Vorhandensein des internen Kontrollsystems.

Mit der Rechnungskontrolle sowie mit der Prüfung des Vorhandenseins des internen Kontrollsystems der Gemeinde Muster wird die Audit AG beauftragt.

Die Prüfgebiete bzw. die Aufgaben werden zwischen der Geschäftsprüfungskommission und der Audit AG (unabhängiger Abschlussprüfer) wie folgt aufgeteilt:

Geschäftsprüfungskommission	Audit AG (unabhängiger Abschlussprüfer)
<p><i>Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Amtsführung des Rates und der Verwaltung</i> • <i>die Kontrolltätigkeit des Rates gemäss Art. ... der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden</i> • <i>die Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheitsleistung von Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten</i> • <i>die Zweckmässigkeit der Vermögensanlage</i> • <i>die Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen</i> • <i>die Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse</i> • <i>den Voranschlag und den Steuerfuss</i> • <i>Die Einhaltung der besonderen Bestimmungen bezüglich Archivierung, Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträger und Einreichung von Unterlagen.</i> 	<p><i>Die Audit AG prüft die Jahresrechnung. Dies beinhaltet insbesondere folgende Prüfungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Übereinstimmung der Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung mit der Buchhaltung</i> • <i>Ordnungsmässigkeit der Buchführung</i> • <i>Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems</i> • <i>das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (Mindestvorschriften gemäss Art. ... der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden)</i> • <i>Bewertung der Aktiven und Passiven gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. ... Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden)</i> • <i>Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen, materielle und zeitliche Abgrenzung</i> • <i>Vorschriftgemässe Schuldentilgung, Abschreibungen, Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Steuereinnahmen sowie zentraler Steuerbezug</i> • <i>Geldflussrechnung</i> • <i>Anhang</i>
--	---

(9) Falls gemäss kantonalen Gesetzgebung eine andere Bezeichnung verwendet wird, dann die zutreffende Bezeichnung ersetzen.

(10) Wenn die Prüfung im Auftrag eines Organs der öffentlichen Verwaltung erfolgt, empfehlen wir (diesem Organ) beim entsprechenden Gremium (z.B. Bürgerversammlung) Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung zu stellen. Die Formulierung ist den konkreten Gegebenheiten anzupassen.

(11) Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen wie z.B. Prüfung des IKS sowie andere Anforderungen gemäss kommunalen oder kantonalen Gesetzgebungen müssen hier aufgeführt werden.

ANHANG 3: Beispiel einer Vollständigkeitserklärung

Vorliegende Vollständigkeitserklärung geben wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) der Politischen Gemeinde XX ab. Ziel Ihrer Prüfung ist es, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wir anerkennen die Verantwortung des Gemeinderates für diese Jahresrechnung. Der Gemeinderat hat diese Jahresrechnung zur Bekanntgabe an die Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Wir bestätigen hiermit nach bestem Wissen Folgendes:

1. Die Jahresrechnung entspricht den geltenden gesetzlichen Vorschriften und ist in diesem Sinne frei von wesentlichen falschen Darstellungen, wozu nebst fehlerhafter Erfassung, Bewertung, Darstellung oder Offenlegung auch unterlassene Angaben gehören können.
2. In der Ihnen vorgelegten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig sind. Den zuständigen Personen ist die Weisung erteilt worden, Ihnen die Bücher und Belege sowie alle übrigen Unterlagen zur Jahresrechnung vollständig zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ihnen zugestellten gescannten Dokumente entsprechen den Original-Dokumenten.
4. Die Gemeinde hat alle vertraglichen Vereinbarungen eingehalten, deren Nicht-Einhaltung eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnte. Es hat keine Verstösse (dolose Handlungen) und Irrtümer (Fehler) hinsichtlich gesetzlicher oder anderer Vorschriften gegeben (z.B. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungen), die eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnten.
5. Es hat keine Verstösse (dolose Handlungen) und Irrtümer (Fehler) gegeben, in die Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Verwaltungsleitung oder Mitarbeiter mit einer wesentlichen Funktion innerhalb des Rechnungswesen-Systems oder der internen Kontrolle involviert waren oder die eine wesentliche Auswirkung auf den Abschluss haben könnten, noch liegen uns Hinweise auf solche vor.
6. Wir anerkennen die Verantwortung des Gemeinderats für die Einrichtung und das dauerhafte Funktionieren eines Rechnungswesen-Systems und internen Kontrollen, die daraufhin konzipiert sind, dolose Handlungen und Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken.
7. Wir sind der Auffassung, dass die Auswirkung der von Ihnen während der Prüfung [gemäss Anhang] zusammengestellten nicht korrigierten Falschdarstellungen auf den Abschluss als Ganzes – einzeln und zusammengenommen – unwesentlich ist.
8. Die bei der Ermittlung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben genutzten Methoden, Daten und bedeutsamen Annahmen sind sachgerecht zur Erreichung von Ansatz, Bewertung oder Angaben, die im Kontext der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze vertretbar sind.
9. Wir haben keine Pläne oder Absichten, durch die sich die Bilanzierung, Bewertung oder Darstellung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung wesentlich ändern könnte.
10. In der von Ihnen geprüften und von uns unterzeichneten Jahresrechnung sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt.
11. Wir haben alle Verpflichtungen – gegenwärtige Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten – in der Jahresrechnung ordnungsgemäss erfasst bzw. offengelegt
12. Unsere Beurteilung von strittigen Ansprüchen und deren Kosten entspricht unserer Einschätzung nach bestem Wissen, und wir erachten die vorgenommenen Rückstellungen als ausreichend. Andere Verträge, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung der Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind, bestanden nicht / sind in der Beilage aufgeführt *.

13. Alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung Ihrer Prüfung bekannt gewordenen und bilanzierungspflichtigen Ereignisse sind in der vorliegenden Jahresrechnung angemessen berücksichtigt.
14. Alle bis zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung bekanntwerdenden und bilanzierungspflichtigen Ereignisse werden wir Ihnen unverzüglich mitteilen.
15. [Zusätzlich spezifische Inhalte gemäss den kantonalen rechtlichen Erlassen]

* *Nichtzutreffendes streichen*

Ort und Datum _____

Gemeinderat _____

Finanzverwaltung _____

Beilagen:

- Unterzeichnete Jahresrechnung
- Liste nicht korrigierte Falschdarstellungen
- Vorstehend erwähnte Unterlagen

ANHANG 4: Berichterstattung - Musterberichte für Gemeinden

Einleitung

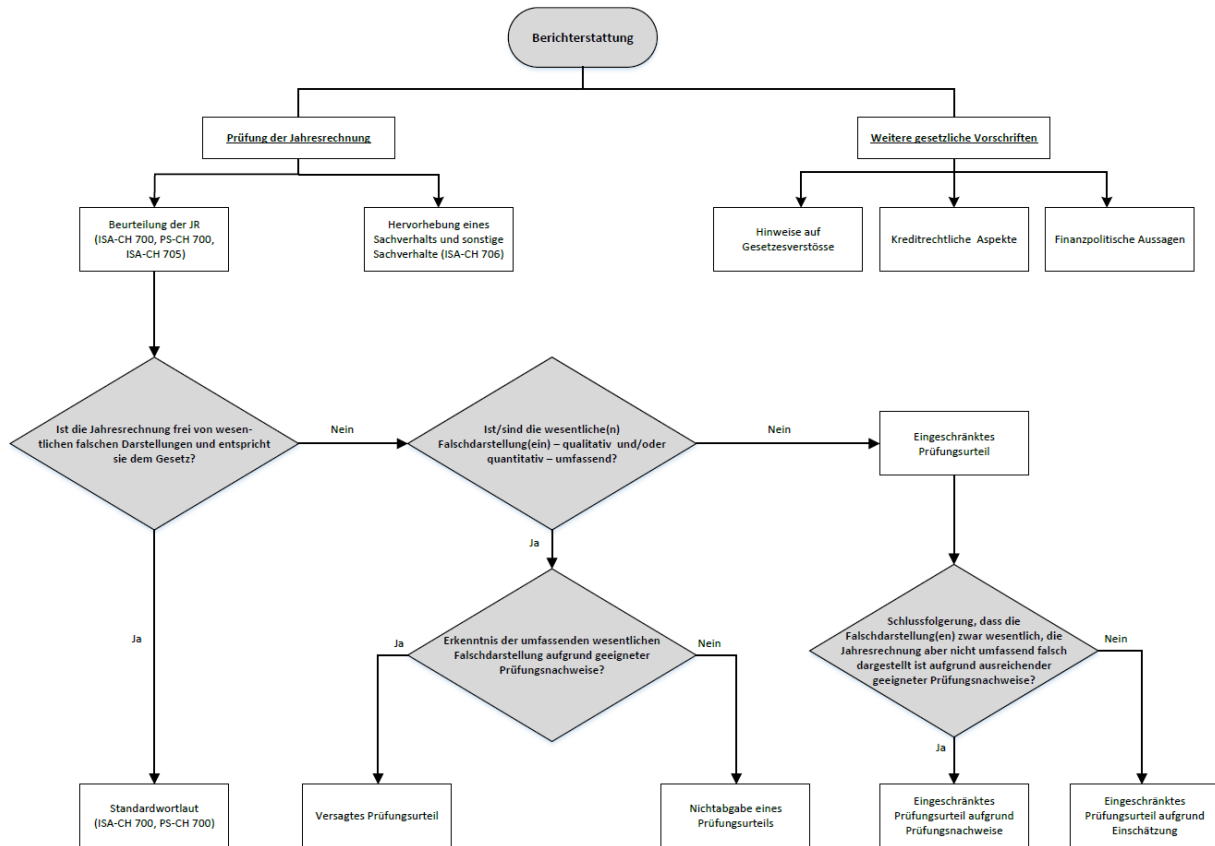
Die Berichtsbeispiele sind illustrativer Natur, die nicht ohne weiteres auf konkrete Verhältnisse übertragbar sind. Die Formulierung des Berichts hängt vom Einzelfall ab, und die Bestimmungen der Schweizer Standards zur Abschlussprüfung, ISA-CH 700 bzw. PS-CH 700 sowie bei modifizierten Berichten ISA-CH 705 und ISA-CH 706 sind zwingend einzuhalten. Auch die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sind jeweils zu beachten und einzuhalten.

Berichtsaufbau

Bei der Berichterstattung gilt es zu unterscheiden zwischen der Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung (oder sinngemässe Bezeichnung der Rechnungslegung) und der Berichterstattung aufgrund weiterer (kantonaler) gesetzlicher Vorschriften oder Aufgaben als Rechnungsprüfungsorgan (direkt oder delegiert im Auftrag einer gewählten Rechnungsprüfungskommission).

Die Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung ist im HWP, Teil VIII Öffentliche Verwaltungen, Ziff. 5.2 ff. detailliert beschrieben. Die Prüfung der Jahresrechnung beschränkt sich ausschliesslich auf finanztechnische Aspekte. Finanzpolitische Aussagen sind zu vermeiden, es sei denn diese fallen in den Kompetenzbereich des Rechnungsprüfungsorgans. Je nach (kantonaler) gesetzlicher Vorschriften und/oder Auftrag (Delegation im Auftrag der gewählten Rechnungsprüfungskommission) können finanzpolitische Aussagen in die Berichterstattung aufgrund weiterer (kantonaler) gesetzlicher Vorschriften oder Aufgaben als Rechnungsprüfungsorgan fallen.

Der folgende Entscheidungsbaum soll veranschaulichen, wie die Berichterstattung strukturiert wird. Man unterscheidet zwischen dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und dem Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen aufgrund weiterer (kantonaler) gesetzlicher Vorschriften.



Die Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die Beurteilung der Jahresrechnung (bzw. Begriff nach gesetzlichen Vorgaben) nach finanztechnischen Aspekten. Sie orientiert sich nach den gleichen Kriterien wie in den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung beschrieben, d.h. ISA-CH 700 bzw. PS-CH 700 für den Standardwortlaut und ISA-CH 705 für das modifizierte Prüfungsurteil. Die Absätze zur Hervorhebung eines Sachverhalts und Absätze zu sonstigen Sachverhalten sind im HWP, Band «Finanzdienstleistungen, Personalvorsorge und öffentliche Verwaltungen», Teil VIII. Öffentliche Verwaltungen, Ziff. 5.2.8.1 beschrieben, sie richten sich nach ISA-CH 706.

Von der Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung, deren Kernaufgabe darin besteht, ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften entspricht, klar zu unterscheiden ist die Berichterstattung aufgrund weiterer (kantonaler) gesetzlicher Vorschriften im «Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen». Neben Hinweisen auf Gesetzesverstöße fallen unter diesen Teil der Berichterstattung auch weitere im PH60 und in den kantonalen und kommunalen Gesetzen erwähnte mögliche Prüfungshandlungen. Diese können sowohl finanztechnische wie auch finanzpolitische Aspekte umfassen. Beispiele sind:

- Hinweise auf Gesetzesverstöße wie z.B. ein fehlendes oder nicht dokumentiertes Internes Kontrollsystem (IKS), wenn dieses gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kreditrechtliche Aspekte wie z.B. die Prüfung der Finanzkompetenzen (PH60, Ziff. 11);
- Finanzpolitische Aussagen wie z.B. die Prüfung der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (PH60, Ziff. 10) oder die Prüfung der Einhaltung des Voranschlags (PH60, Ziff. 15)

Bei der Prüfung der Jahresrechnung kommt für die Beurteilung, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, dem Wort „umfassend“ eine zentrale Bedeutung zu. Wesentliche Falschdarstellungen – qualitativ und/oder quantitativ – sind dann umfassend, wenn sie nicht nur einzelne Positionen der Jahresrechnung betreffen, sondern ein erheblicher Teil der Jahresrechnung falsch dargestellt ist oder wenn die falsch dargestellten Angaben grundlegend sind für das Verständnis der Jahresrechnung durch die Nutzer. Siehe dazu ISA-CH 705 (Definitionen in Tz 5 sowie Arten von modifizierten Prüfungsurteilen in A1).

Modifizierte Berichte

a. Eingeschränktes Prüfungsurteil:

Auszug aus ISA-CH 705 «Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers»: Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers mit eingeschränktem Prüfungsurteil aufgrund einer wesentlichen falschen Darstellung in der Jahresrechnung (um aufzuzeigen an welcher Stelle im Bericht eine allfällige Modifizierung angebracht wird).

Bericht der Revisionsstelle [1] zur Jahresrechnung [2] (Jahr)

An das Rechnungsprüfungsorgan [3] der

Politischen Gemeinde [ABC] [4]

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Auftragsgemäss [11] haben wir die Jahresrechnung [2] der Politischen Gemeinde [ABC] [4] - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 20xx, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr [2] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden - geprüft. [12]

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung [2] mit Ausnahme der Auswirkungen im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" unseres Berichtes beschriebenen Sachverhalts den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [6].

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

[Beschreibung des Sachverhalts, der Anlass zu der Modifizierung gegeben hat in Übereinstimmung mit ISA-CH 705]

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [7] und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* [8] durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitgehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde [4] unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates [5] für die Jahresrechnung

[Formulierung in Übereinstimmung mit Kapitel 6 oben]

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

[Formulierung in Übereinstimmung mit Kapitel 6 oben]

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

[9] In Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [6] bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates [5] ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung [2] existiert.

[9] Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- Allfällige weitere kantonale, kommunale Vorschriften eingehalten sind
-

Trotz der im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" dargelegten Einschränkung empfehlen wir, der Bürgerversammlung [X] Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung [2] zu stellen, da die falsche Darstellung das vermittelte Gesamtbild nicht grundlegend verändert.

b. Hervorhebung eines Sachverhalts oder Sonstige Sachverhalte

Auszug aus ISA-CH 706 «Absätze im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Hervorhebung eines Sachverhalts und zu sonstigen Sachverhalten», Anlage 3, Beispiel eines Berichts der Revisionsstelle, der einen Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts und einen Absatz zu sonstigen Sachverhalten enthält (um aufzuzeigen an welcher Stelle im Bericht eine allfällige Hervorhebung eines Sachverhalts bzw. ein Absatz zu sonstigen Sachverhalten angebracht wird)

Bericht der Revisionsstelle [1] zur Jahresrechnung [2] (Jahr)

An das Rechnungsprüfungsorgan [3] der

Politischen Gemeinde [ABC] [4]

Prüfungsurteil

Auftragsgemäss [11] haben wir die Jahresrechnung [2] der Politischen Gemeinde [ABC] [4] - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 20xx, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr [2] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden - geprüft. [12]

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung [2] den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [6].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften [7] und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* [8] durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitgehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde [4] unabhängig in

Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

.....¹

Sonstiger Sachverhalt

.....²

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates [5] für die Jahresrechnung

unverändert

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unverändert

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

[9] In Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften [6] bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates [5] ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung [2] existiert.

[9] Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- Allfällige weitere kantonale, kommunale Vorschriften eingehalten sind
-

Wir empfehlen, der Bürgerversammlung [13] Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung [2] zu stellen.

¹ Wir machen auf Angabe X der Jahresrechnung aufmerksam, welche die Auswirkungen einer Pandemie in der Gemeinde beschreibt. Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diesen Sachverhalt.

² Die Jahresrechnung für das am 31.12.20xx endende Jahr wurde von einem anderen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft, der am 31.03.20xx ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu dieser Jahresrechnung abgegeben hat.